

Der Zivilschutz als Teil des Bevölkerungsschutzes

Autor(en): **Widmer, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **176 (2010)**

Heft 06

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Zivilschutz als Teil des Bevölkerungsschutzes

Der Zivilschutz hat im Rahmen des Projekts Bevölkerungsschutz von allen Partnerorganisationen weitaus am meisten Änderungen erfahren. Dies hängt einerseits mit der neuen Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen – statt auf Folgen bewaffneter Konflikte – zusammen, andererseits mit der klaren Abgrenzung seiner Aufgaben und der Eliminierung von Doppelspurigkeiten. Bedeutend war zudem die Stärkung der kantonalen Kompetenzen – dies im bewussten Gegensatz zur «Armee XXI».

Karl Widmer

Im Gegensatz zu allen andern Partnerorganisationen ist der Zivilschutz grundsätzlich auf Bundesstufe rechtlich geregelt, und zwar im «Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz» (BZG) vom 4. Oktober 2002, seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Im Lauf der letzten Jahre haben die Kantone ihre Rechtsgrundlagen für den Bevölkerungsschutz und insbesondere für den Zivilschutz erneuert. Zum Aufteilen der Zivilschutzkosten beschriftet die Reform einen völlig neuen Weg: Die Beitragsfinanzierung machte der Zuständigkeitsfinanzierung Platz, also bezahlen Bund, Kantone und allenfalls Gemeinden heute sämtliche Aufwendungen, für welche sie verantwortlich und zuständig sind.

Aufgaben

Der heutige Zivilschutz erfüllt folgende Aufgaben: Er stellt die Schutzanlagen und Schutzräume sowie die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung (insbesondere stationäre und mobile Sirenen) bereit. Er plant und organisiert im Bedarfsfall auf Anordnung der politischen Behörden den Bezug von Schutzräumen sowie den Aufenthalt in Schutzräumen. Er betreut schutzsuchende und obdachlose Personen. Er ist verantwortlich für den Schutz von Kulturgütern. Er unterstützt alle andern Partnerorganisationen mit länger (Tage bis Wochen) dauernden Verstärkungen und Ablösungen. Vor allem nach naturbedingten Schadenereignissen wird er für Instandstellungsarbeiten beigezogen. Schliesslich un-



Schutzräume: Für den Krieg gebaut – und für mögliche Notfälle unersetzlich. Foto: BABS

terstützt er das Verbundsystem Bevölkerungsschutz mit Führungsunterstützung und Logistik.

Organisation

Das Organisationsmodell des Zivilschutzes sieht unter dem Zivilschutzkommandanten folgende Fachbereiche vor, die in der Regel in Zugstärke aufgestellt sind: Führungsunterstützung (Information, Lagewesen [Nachrichten], Telematik, Kanzleibetrieb, ABC-Schutz), Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Pioniere sowie Logistik. Die früher un-

zähligen kleinen örtlichen Organisationseinheiten sind heute grösstenteils regional zusammengefügt. Die Schutzdienstpflichtigen werden anlässlich der Rekrutierung ausgehoben – gemeinsam mit den künftigen Armeeingehörigen.

Schutzbauten

Die seit etwa 1970 erstellten einfachen und robusten Schutzbauten sind in erster Linie für den Schutz der Bevölkerung im Falle eines bewaffneten Konflikts vorgesehen. Sie decken heute nahezu 100 Prozent des Bedarfs ab. Sie bieten hohen, allerdings keinen absoluten Schutz gegen die Wirkungen von konventionellen Waffen, von Kernwaffen und von C-Kampfstoffen. Zwar ist ein Krieg mit Auswirkungen auf die Schweiz zurzeit sehr unwahrscheinlich. Als Gefährdung kann er jedoch nicht ausgeschlossen werden, denn weltweit ist noch immer ein gewaltiges Potential an Massenvernichtungswaffen vorhanden. Da kein alternatives Schutzkonzept besteht, sind die bestehenden Schutzbauten grundsätzlich zu erhalten. Sie haben eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten und erfordern zu ihrer Werterhaltung nur einen sehr geringen finanziellen Aufwand. Aus gesamtheitlicher Sicht wäre es unverantwortlich, sie aufzugeben. ■



Oberst i Gst
Karl Widmer
bis 2007 Vizedirektor BABS
ehemals SC Ter Div 4 und
Kdt Ter Rgt 45
3053 Münchenbuchsee